stein auch sicher nicht der Fall ist, ist er in geringem Maß doch vorhanden.

Für Liechtenstein wird man hier einmal an die positive Beeinflussung unseres Image im Ausland denken müssen. Bemüht sich ein kleines Land, selbst mit kleinen Beiträgen, um die Solidarität mit anderen Ländern, so hebt dies zweifelsohne das Ansehen des Landes und kann als Gegengewicht zu ansehensschädigenden Faktoren betrachtet werden. So wird z. B. in vielen Publikationen über unser Land die Tatsache, daß Liechtenstein überhaupt Auslandshilfe leistet, lobend hervorgehoben; die relativ große Hilfe, die das LRK seit vielen Jahren dank der Spendenfreudigkeit unserer Bevölkerung geben kann, hat unserem Land auch immer wieder Anerkennung gebracht. Die Hebung des Ansehens durch die Auslandshilfe kann auch indirekt positive Auswirkungen auf unsere Außenpolitik haben. So kann z. B. der Beitritt zu oder die Mitarbeit in einer internationalen Organisation dadurch günstig beeinflußt werden.

Die Information und Diskussion über die Auslandshilfe zeitigen sicherlich auch ihre Wirkungen. Viele Personen werden auf die Probleme und ganz allgemein auf Situationen in anderen Ländern aufmerksam gemacht. Das Interesse am internationalen Geschehen wird geweckt.

In diesem Zusammenhang sei besonders auf den Einsatz von Liechtensteinern in der Entwicklungshilfe hingewiesen. Diese interessante Tätigkeit, die durch die staatliche Hilfe ermöglicht wird, stellt für die eingesetzten, meist jugendlichen Personen eine große Bereicherung dar — ein Auslandsaufenthalt von großem Wert!

In andern (größeren) Ländern hat die Auslandshilfe bedeutende wirtschaftliche Auswirkungen, bei uns sind diese wegen des geringen Ausmaßes der Hilfe und der Form (nur Geldspenden, keine Verwendung eigener Produkte) der Hilfe völlig unbedeutend.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Frage der rechtlichen Grundlagen für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe stellt sich vor allem für die staatliche Hilfe. Die privaten Organisationen konstituieren sich meist als Vereine oder Stiftungen nach liechtensteinischem PGR. Weitere gesetzliche Gundlagen sind für diese Organisationen nicht notwendig. Manche Hilfsaktionen werden sogar von spontanen Gruppen organisiert (z. B. viele Hilfsaktionen zugunsten liechtensteinischer Missionare), ohne daß hierfür eine juristische Person verantwortlich zeichnet.